

Statuten der Jungen Grünliberalen Partei beider Basel

1. Name und Sitz

Mit dem Namen Junge Grünliberale Partei beider Basel (jglp BL/BS) besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und den Bestimmungen des ZGB (Art. 60ff.). Der Sitz ist in Basel. Jedes Mitglied der Jungen Grünliberalen beider Basel ist Mitglied der Jungen Grünliberalen Schweiz und Mitglied in der Grünliberalen Kanton Basel-Stadt bzw. der Grünliberalen Kanton Baselland.

2. Zweck

Die Jungen Grünliberalen beider Basel bezwecken:

- a) Eine fortschrittliche Politik, die dem verantwortungsvollen Umgang mit Menschen, Umwelt und Ressourcen verpflichtet ist und eine nachhaltig erfolgreiche Wirtschaft als Fundament von Wohlstand fördert.
- b) Die Vertretung von Parteianliegen in Behörden und Öffentlichkeit und gegenüber der Mutterpartei, mit besonderem Fokus auf die Interessen der jungen Generation.
- c) Ansprechen eines jungen Wählersegmentes und Mitgliedergewinnung für die Grünliberale Partei.

3. Mittel und Haftung

- 1) Die Mittel setzen sich zusammen aus:
 - a) Beiträge von der Grünliberalen Partei Basel-Stadt und der Grünliberalen Partei Baselland
 - b) Spenden- und Gönnerbeiträge
 - c) Sonstigen Beiträgen
- 2) Für die Verbindlichkeiten der Jungen Grünliberalen Partei beider Basel haftet alleine das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Verteilung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ebenfalls ausgeschlossen. Bei der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Jungen Grünliberalen Schweiz.

4. Gliederung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft steht allen Einzelpersonen unter 35 Jahren offen, die den Zweck und die Statuten der Jungen Grünliberalen unterstützen. Eine Mitgliedschaft bei der Jungen Grünliberalen Partei beider Basel setzt eine Mitgliedschaft bei der dem Wohnort entsprechenden Kantonalpartei voraus.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen diesen Entscheid bleibt die Einsprache an der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch den Austritt, der jederzeit mit schriftlicher Erklärung an die Jungen Grünliberalen beider Basel erfolgen kann.
 - b) Bei Einzelmitgliedern durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung. Der automatische Austritt durch Nichtbezahlen wird bei der zweiten Erinnerung angekündigt.
 - c) Durch den Ausschluss, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der Jungen Grünliberalen Partei beider Basel zuwiderlaufen und dieses Mitglied nach Anhörung auf Beschluss des Vorstandes der Jungen Grünliberalen Partei beider Basel nicht mehr tragbar ist.
- 4) Eine zentrale Mitgliederdatenbank wird durch die Jungen Grünliberalen Partei beider Basel geführt.

5. Organisation

Die Organe der Jungen Grünliberalen Partei beider Basel sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Präsidium
- Die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jungen Grünliberalen Partei beider Basel.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. In der ersten Jahreshälfte wird die Jahresrechnung abgenommen, in der zweiten Jahreshälfte wird das Budget für das folgende Jahr genehmigt.

- 3) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder verlangt. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Traktanden einberufen. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens drei Wochen im Voraus ans Präsidium zu richten, im Falle einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung spätestens 1 Woche nach Einberufen.
- 4) Abschliessende Beschlussfassung über Abstimmungsvorlagen bzw. Wahlempfehlungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder, wobei im Fall von knappen Entscheiden Stimmfreigabe beschlossen werden kann.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, die Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle.
- 6) An der Versammlung haben anwesende Mitglieder je eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 7) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem geringsten Resultat aus.
- 8) Beschlüsse über Änderungen der Statuten sowie die Auflösung der Partei können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an einer Mitgliederversammlung gefällt werden. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

7. Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das leitende Organ der Jungen Grünliberalen beider Basel und wird für ein Jahr gewählt.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3) Der Vorstand gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Der/die Verantwortliche für Finanzen gehört dem Vorstand an und ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.
- 5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
 - b) Abschliessende Beschlussfassung über die Ergreifung des Referendums, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.

- c) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden, sofern zwei Drittel der Vorstandsmitglieder einen entsprechenden Antrag unterstützen.
- d) Koordination von Aktionen sowie der Austausch von Informationen.
- e) Ergreifung von Massnahmen zum Erreichen des Parteizwecks.

8. Präsidium

- 1) Das Präsidium ist die operative Führung der Jungen Grünliberalen Partei beider Basel. Es besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- 2) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
 - a) Leitung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
 - b) Austausch und Koordination mit allen anderen Grünliberalen Parteien und Netzwerken.
 - c) Kommunikation und Repräsentation nach aussen.
 - d) Repräsentieren die Junge Grünliberale Partei beider Basel im Vorstand der Junge Grünliberale Partei Schweiz.
- 3) Das Präsidium kann seine Aufgaben an eines oder mehrere Vorstandsmitglieder delegieren

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einem*r Revisor*in. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Vorstandsmitglieder können nicht zeitgleich Mitglied der Revisionsstelle sein.

10. Zeichnungsberechtigung

Jedes Mitglied des Präsidiums sowie der/die Verantwortliche für Finanzen sind einzelvertretungs- und einzelzeichnungsberechtigt.

11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 28.06.2017 in Basel genehmigt und treten sofort in Kraft.

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 6.11.2019



Melina Kaeser

Präsidentin



Dominic Wyler

Generalsekretär